

Wie umgehen mit Verfassungsfeinden?

Der Radikalenerlass ist Geschichte. Heute bedrohen Rechtsextremisten die Demokratie. Demnächst wird sich entscheiden, ob der Verfassungsschutz die AfD komplett dazurechnen darf. Dann müssten Beamte unter ihren Mitgliedern um den Job bangen.

Von Armin Käfer

An diesem Dienstag hat das Verwaltungsgericht Aachen eine Rechtsfrage zu klären, die sich mit zunehmender Häufigkeit stellt: Sind selbst ernannte „Reichsbürger“ vertrauenswürdig genug, um im Auftrag des Staates sicherheitsrelevante Aufgaben zu erledigen. In diesem Fall geht es um die „atomrechtliche Zuverlässigkeit“ eines Mannes, der im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Rückbau von Forschungsreaktoren in Jülich beschäftigt ist.

Ähnlich wie bei „Reichsbürgern“ gibt es auch bei Rechtsextremisten, die im Staatsdienst arbeiten, berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit. Dazu zählen womöglich bald auch Beamte, die Mitglieder oder Unterstützer der AfD sind. Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) hat angekündigt, sie wolle „Verfassungsfeinde schneller aus dem öffentlichen Dienst entfernen als bisher“.

Wie ist die Rechtslage?

Beamter kann nach Auskunft des Innenministeriums Baden-Württemberg nur werden, „wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten“. Beamten müssten sich „durch ihr gesamtes Verhalten“ zu dieser Ordnung bekennen. Es gebe „eine besondere Treuepflicht“ gegenüber unserer Verfassung.

Falls daran Zweifel aufkommen, kann der Dienstherr beim Verfassungsschutz



Ist die AfD verfassungsfeindlich?

Bis jetzt gilt die Partei insgesamt als „Prüffall“. Das Verwaltungsgericht Köln wird im März entscheiden, ob das Bundesamt für Verfassungsschutz sie offiziell zum „Verdachtsfall“ erklären und mit geheimdienstlichen Methoden überwachen darf. Nach einem Bericht der „Süddeutschen Zeitung“ verfügen die Verfassungsschützer inzwischen über zahlreiche Belege, die zeigten, dass sich die AfD im vergangenen Jahr weiter radikalisiert habe. In einem internen Papier sei davon die Rede, dass die komplette Partei sich in Richtung Rechtsextremismus entwickle. Falls das Bundesamt die AfD mit richterlichem Segen ins Visier nehmen darf, wäre das auch in Baden-Württemberg „ein starkes Indiz“ für ihre Verfassungsfeindlichkeit, so heißt es im Innenministerium. Allerdings kennt das baden-württembergische Landesamt für Verfassungsschutz die Kategorie des „Verdachtsfalls“ nicht. Für die Behörde wäre die AfD dann ein „Beobachtungsobjekt“. Eine solche Entscheidung werde im Verbund der Verfassungsschutzbehörden getroffen.

Der sächsische AfD-Landtagsabgeordnete Lars Kuppi, früherer Polizist, sagt dazu: „Als Beamter interessiert mich dieser Verdachtsfall oder Beobachtungsfall erst mal gar nicht, weil ich persönlich immer auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehe. Und solange mir nichts anderes bewiesen wird, kann mir mein Beamtenstatus auch nicht genommen werden.“

kann der Dienstherr beim Verfassungsschutz Auskunft verlangen. Eine Regelanfrage wie zu Zeiten des Radikalerlasses „findet nicht statt“, so das Ministerium. Der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, könne für die Frage der Zuverlässigkeit eines Beamten „erheblich“ sein.

Selbst wenn es sich um Mitglieder einer Partei handelt, die vom Verfassungsschutz beobachtet wird, „kommt es trotzdem noch auf das individuelle Verhalten der jeweiligen Person an“, sagt der Würzburger Juraprofessor Ralf Brinktrine, Experte für Beamtenrecht. AfD-Mitglieder profitierten insofern von Urteilen in Sachen Radikalerlass, die Linke für sie erstritten hätten.

Auch wenn die AfD vom Verfassungsschutz beobachtet wird, dürften ihre Mitglieder nach Ansicht Brinktrines „heute nicht mehr pauschal in Mithaftung genommen werden“. Es gebe „auch keine Möglichkeit für den Dienstherrn, die Mitgliedschaft in einer Partei routinemäßig abzufragen“. Das sei nur bei Beamten möglich, die in einem besonders sensiblen Bereich arbeiten.

Der ehemalige Bundestagsabgeordnete Jens Maier, Obmann des formal aufgelösten rechtsextremen Flügels der AfD in Sachsen, darf wieder als Richter arbeiten. Das hat das sächsische Justizministerium entschieden. Maier nennt sich selbst „der kleine Höcke“. Das Landesamt für Verfassungsschutz hält ihn für einen Rechtsextremisten.



Rechtsextreme Symbolik: Demonstrantin mit der Preußenflagge Foto: imago/Martin Müller

WAS IST EIGENTLICH EIN BEAMTER?

Status Die Beamten bilden gemeinsam mit Angestellten, Soldaten und Richtern den öffentlichen Dienst. Staatsrechtlich ist ein Beamter eine von einem staatlichen Dienstherrn (Bund, Länder oder Kommunen) in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis berufene Person.

Statistik 2020 waren bundesweit fünf Millionen Menschen im öffentlichen Dienst beschäftigt, darunter 1,7 Millionen Beamte und Richter. Dazu kommen ebenso viele Versorgungsempfänger, das sind Pensionäre und ehemalige Berufssoldaten, Witwen oder Waisen verstorbener Beamter.

Ausland Beamte gibt es auch in anderen Staaten. In Großbritannien sind allerdings nur zehn Prozent der Beschäftigten im öffentlichen Dienst Beamte, in Schweden sogar nur ein Prozent. In der Schweiz wurde der Beamtenstatus für die meisten Bundesbediensteten abgeschafft. *kä*

Was plant die Innenministerin?

Das Bundesinnenministerium prüft zurzeit „alle Möglichkeiten, um die Dauer von Disziplinarverfahren zu verkürzen und die konsequente Anwendung des Rechts bei Verstößen gegen die Verfassungstreue zu verbessern“, so eine Auskunft auf StZ-Anfrage. Bis Ostern will Ministerin Faeser dazu einen „Aktionsplan“ vorlegen. Die Ministerin hatte zuletzt wiederholt beklagt, dass Verfahren gegen Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst „oft viel zu lange“ dauerten. Der Staat müsse da „schneller und konsequenter“ handeln.

Das Ministerium verweist auf ein 15-seitiges Papier zu „disziplinarrechtlichen Konsequenzen bei extremistischen Bestrebungen“, das schon 2020 im Kreise der Innenminister diskutiert wurde. Darin ist eine Reihe von „Handlungsempfehlungen“ aufgelistet. Sollten sich bei einem Beamten Anhaltspunkte ergeben für „Bezüge zu einer vom Verfassungsschutz beobachteten Gruppierung“, dürfe dieser „nicht mehr im sicherheitsrelevanten Bereich eingesetzt werden“.

Bei Beamten in der Probezeit rechtfertige eine „Verletzung der Treuepflicht“ gegenüber der Verfassung „regelmäßig die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis“. Beamte auf Lebenszeit müssten in solchen Fällen mit einem förmlichen Disziplinarverfahren rechnen, das auf eine „Entfernung aus dem Amt“ hinauslaufen könne.